

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 01.12.2004
- 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung -
vom 12.12.2012**

Aufgrund

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und
- des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 12.12.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung) des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 01.12.2004

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 01.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2006 wird wie folgt geändert:

In § 3 erhält die Bezeichnung der lfd. Nr. 14 folgende neue Fassung:

- „Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers
- mit Halterung
 - ohne Halterung“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den 12.12.2012


Baasner
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 12.12.2012


Baasner
Verbandsvorsteher

